

002 K 014/23



AMTSGERICHT WARENDORF

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. Oktober 2024, 10:00
im Amtsgericht Warendorf, Dr.-Leve-Straße 22, 48231 Warendorf, Saal I

das im Grundbuch von Everswinkel Blatt 1964 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Everswinkel, Flur 30, Flurstück 286, Gebäude- und Freifläche,
Mörikestraße 1, Größe: 705 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Einfamilienhaus (Bungalow). Baujahr: 1975/1976. Das Objekt konnte durch den Sachverständigen nur ohne Innenbesichtigung nach Bauaktenlage und äußerem Eindruck begutachtet werden. Aufgrund des Gebäudealters und des teilweise leicht vernachlässigten äußeren Gesamteindrucks ist nicht auszuschließen, dass das Objekt innen diversen Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf aufweist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 310.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warendorf, 12.06.2024